

AUGE/UG	<i>Rezeptgebührenobergrenze</i>
05	
Zuweisung	Ausschuss Sozialversicherung und Gesundheitspolitik

Beantragt wurde, dass die Rezeptgebührenobergrenze so adaptiert wird, dass auch bei allen Menschen mit niedrigem Einkommen das tatsächliche Einkommen zur Feststellung der Rezeptgebührenobergrenze herangezogen wird und den Trägern der Krankenversicherung die vollen Kosten der Rezeptgebührenobergrenze aus dem Budget ersetzt werden.

Lebt ein Versicherter mit einem Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt, ist bei der Beurteilung, ob eine Befreiung von der Rezeptgebühr nach § 4 RRZ in Betracht kommt, darauf abzustellen, ob der Familienrichtsatz nach § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG überschritten wird.

Ist dies nicht der Fall, kommt es in weiterer Folge zur Prüfung, ob eine Befreiung wegen Überschreitung der Rezeptgebührenobergrenze vorliegt. In § 16 Abs 4 RRZ wird festgelegt, dass bei Personen, deren Einkommen das Zwölfwache des Einzelrichtsatzes nicht überschreiten, das Zwölfwache dieses Richtsatzes als Jahresnettoeinkommen heranzuziehen ist. Bei dem im Antrag angeführten Fall würde daher für die Person, die ein Einkommen von € 400,- bezieht, das Zwölfwache des Einzelrichtsatzes herangezogen werden, also mehr als die betreffende Person (tatsächlich) an

14/34

Einkommen erzielt. Würde die betreffende Person nicht in einer Lebensgemeinschaft leben, wäre sie hingegen im Falle der Antragstellung von der Rezeptgebühr befreit.

Die derzeitige Rechtslage wird daher auch nach Ansicht des Ausschusses zu Recht kritisiert. Im Ausschuss wurde aber auch die Problematik thematisiert, dass es bei Heranziehung des tatsächlichen Einkommens vorkommen kann, dass eine Person kein Einkommen bezieht. Dabei muss es sich aber nicht automatisch um eine besonders schutzbedürftige Person handeln. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Ehepartner ein hohes Einkommen hat. Erörtert wird, dass geklärt werden muss, wie in solchen Fällen vorgegangen werden soll.

Daher wurde die Beschlussfassung über diesen Antrag vertagt.